

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 1. September 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Da in den für die Geflügelausfuhr nach Deutschland in Betracht kommenden Ländern übertragbare Geflügelkrankheiten (Geflügelcholera, Hühnerpest) in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 409) und des § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. Mai 1881 (Gesetzsammlung S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Gesetzsammlung S. 318) folgendes bestimmt:

§ 1. Als Geflügel im Sinne dieser Anordnung gelten Gänse, Enten, Haushühner, einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen und Schwäne.

§ 2. 1) Lebendes Geflügel darf aus dem Auslande nur an den von den Regierungspräsidenten der Grenzbezirke bestimmten Grenzübergangsstellen eingelassen werden.

2) Die Einfuhr darf nicht mittels Fuhrtransports und nur in solchen Wagen, Kisten, Körben oder ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung ein Herausfallen von Kot, Futterresten und Streu unmöglich verhindert.

3) Die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke können ausnahmsweise das Treiben von Gänsen auf bestimmten Straßen von der Grenze nach der nächsten Eisenbahnstation zur Verladung gestatten.

4) Sie sind ferner befugt, die Einfuhr an den einzelnen zugelassenen Eingangsstellen auf bestimmte Tage und Tagesstunden zu beschränken.

§ 3. 1) Die aus dem Auslande kommenden Geflügelsendungen sind an den Einlaßstellen einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Gänse, die von der Grenze nach der nächsten Eisenbahnstation getrieben werden dürfen, sind spätestens bis zur Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

2) Unberührt bleiben die für einzelne Grenzübergangsstellen bereits erlassenen oder künftigergehenden Vorschriften, wonach unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Auslande eingeführtes Geflügel nach der erstmaligen Untersuchung auch einer polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen und wiederholt amtstierärztlich zu untersuchen ist.

§ 4. Die mit der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen — lose oder in Stiegen verpackt — aus dem Auslande eingehenden Geflügelsendungen sind auf der Grenzstation, die Gänsetransporte, die von der Grenze zur nächsten Station getrieben werden dürfen, bei der Verladung auf dieser Station dergestalt eisenbahnamtlich unter Weiver-schluß zu nehmen, daß eine Beseitigung von Tieren oder Kadavern ohne sichtbare Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist.

2) Muß während der Beförderung, z. B. zum Zwecke der Fütterung oder Tränkung, der Weiver-schluß gelöst werden, so darf dies nur eisenbahnamtlich und unter eisenbahnamtlicher Ueberwachung des Transports bis zur Wiederanlegung des Weiver-schlusses geschehen. Der Weiver-schluß darf an Entladeorte nur unter polizeilicher Ueberwachung und nur derart gelöst werden, daß eine unbemerkte Beseitigung etwa erkrankter und verendeter Tiere ausgeschlossen ist.

§ 5. Bei der Weiver-schluß während der Beförderung unbefugt geöffnet worden und liegt der Verdacht vor, daß dies zur Beseitigung kranker oder verendeter Tiere geschehen ist, so ist die Sendung bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit, mindestens aber 24 Stunden lang, abzusondern und unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, sofern der Besitzer nicht etwa die sofortige Abschichtung vorzieht.

4) Falls die Sendung binnen 24 Stunden einen Standort erreichen kann, wo die Tiere geschlachtet oder abgeondert und beobachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und daß sie unterwegs mit anderem Geflügel nicht in Berührung kommen. Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Absonderung und Beobachtung ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Ortspolizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Abschichtung des in diesem Zweck ausgeführten Geflügels ist an Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

§ 5. 1) Bei der Entladung oder, sofern es sich um Stücksendungen handelt, vor der Auslieferung ist das mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingegangene oder weiter beförderte ausländische Geflügel einer abermaligen amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

2) Von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Untersuchung sind solche Sendungen befreit, bei denen zwischen der Entladung an der Grenze und der Ankunft am Orte der Entladung nicht mehr als 12 Stunden verstrichen sind.

3) Weitergehende allgemeine Anordnungen, die in einzelnen Regierungsbezirken über die amtstierärztliche Untersuchung von Geflügel bei der Entladung auf der Eisenbahn erlassen sind, bleiben hiervon unberührt.

4) Wird bei der Untersuchung nach Abs. 1 die Geflügelcholera oder die Hühnerpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt, so ist nach den für die Bekämpfung dieser Seuchen im Inlande maßgebenden Vorschriften zu verfahren. Sofern sich bei der Untersuchung einer Sendung Umstände ergeben, die zur sicheren Feststellung der Seuchenfreiheit eine polizeiliche Beobachtung und nochmalige Untersuchung wünschenswert erscheinen lassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, zu bestimmen, daß die im § 5 Abs. 3, 4 vorgesehenen Maßregeln zur Anwendung kommen.

§ 6. 1) Auf das im Post- und Reisegepäckverkehr und auf das über See aus dem Ausland eingehende Geflügel sowie auf die unmittelbare Durchfuhr von lebendem Geflügel durch das Reichsgebiet findet diese Anordnung keine Anwendung.

2) Das gleiche gilt für nicht mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingehendes Geflügel, das sich im Bereiche des Grenzverkehrs bewegt, sofern es sich um Transporte von weniger als 100 Stück handelt. Die Regierungspräsidenten der Grenzbezirke haben für die Kontrolle dieser Ausnahme die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Auch sind sie befugt, im Falle des Mißbrauchs oder aus anderen dringenden Gründen die Ausnahme aufzuheben oder einzuschränken.

§ 7. Für die Bemessung der von den Besitzern der Geflügel sendungen für die Untersuchungen nach Maßgabe dieser Anordnung zu entrichtenden Gebühren bleibt die Bestimmung eines Tarifs vorbehalten.

§ 8. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1911 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1911.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. *Fehr. von Schorlemer.*

Vorstehende Anordnung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die zur Ausführung der Vorschriften insbesondere in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 : 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 erforderlichen Bestimmungen demnächst erlassen und zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Oppeln, den 19. August 1911.

I. f. XII. 1861.

Der Regierungspräsident. *von Schwerin.*

Bekanntmachung. Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Karlsruhe O.-S. auf den 5. September 1911 festgesetzte Kindvieh-, Schweine- und Pferdemarkt ausfällt, weil der Auftrieb von Kindvieh und Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche verboten worden ist.

Oppeln, den 28. August 1911.

Der Regierungspräsident.

Folgen der Futternot.

Es ist zu befürchten, z. T. leider schon zu beobachten, daß die Furcht vor Verlusten durch die Maul- und Klauenseuche und die von Woche zu Woche wachsende Futternot viele Landwirte veranlaßt, ihren Viehbestand zu verringern. Besonders bedauerlich und für die Zukunft schwerwiegend muß es sein, wenn dies sich auf unreifes Schlachtvieh oder auf Jungvieh erstreckt, welches zur Weiterzucht hätte dienen können. Es ist bekannt, daß in Zeiten der Futternapheit die Verkaufspreise gedrückt werden und dann Zeiten folgen, in denen das Vieh teurer wird, von denen aber nur diejenigen Vorteil haben, welche ihren Viehbestand unvermindert durchgehalten haben. Es muß daher vermieden werden, daß jetzt derartiges Vieh zum Schlachten verkauft wird, vielmehr Sorge getragen werden, daß es direkt, ohne Zwischenhändler, in die Hände solcher Landwirte gelangt, welche in der Lage sind, dasselbe durchzufüttern.

An der Geschäftsstelle der Kammer in Breslau X, Matthiasplatz 6, haben wir daher eine **Vermittlungsstelle** eingerichtet, in welcher Angebot und Nachfrage gesammelt und weiter gegeben wird. Unsere schlesischen Berufsgegossen bitten wir, uns hierbei zu unterstützen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht wird. Bei Nachfragen und Angeboten wird es zweckmäßig sein, neben anderem bald anzugeben, ob es sich um durchgefeuchtes Vieh handelt oder nicht, bezw. wie lange die Sperre aufgehoben ist.

Es ist wünschenswert, daß neben dieser Hauptstelle in Breslau auch möglichst viele örtliche Stellen in der Provinz ins Leben gerufen werden. Die Tierzuchtinspektoren und Wanderlehrer sind angewiesen worden, dieser wichtigen Sache ihre besondere Tätigkeit zu widmen.

Breslau, den 12. August 1911.

Landwirtschaftskammer für Schlesien.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen.

Gleichzeitig ist bekannt zu geben, daß Angebote und Nachfragen von Notstandsvieh auch im Kreisblatt kostenlos veröffentlicht werden.

Groß Strehlig, 28. August 1911.

Der Vorstand der Schlesisch-Posenischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Breslau hat darüber Klage geführt, daß die Ortspolizeibehörden sehr oft die Unfalluntersuchungsverhandlungen den Sektionsvorständen unsfrankiert überlassen, so daß diese genötigt sind, das Porto für die Sendungen zu entrichten.

Ich nehme daher Veranlassung, auf den im Kreisblatt für 1903 Stück 46 mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Oktober 1903 Nr. III a 7448 M. f. S./I a 1885 M. d. Z. erneut hinzuweisen, nach dem alle Verwaltungsbehörden gehalten sind, ihre Schreiben an die Berufsgenossenschaften und deren Organe zu frankieren, solange es diese bei ihren Schreiben ebenfalls tun.

Groß Strehlig, den 26. August 1911.

Unter den Kindviehbeständen der Pfarrei in Tarnau und des Dominiums Stobylno Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehlig, den 29. August 1911.

Die unten genannten Gemeinde- bezw. Guts-Vorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 7. Juli d. Js. Kreisblatt Stück 28 betreffend Ablieferung der Landwirtschaftskammerbeiträge bezw. Einreichung der Gehelisten pro 1911 an die Königl. Kreisasse hier selbst noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe bis zum 5. September d. Js. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bestimmt zu erledigen.

Nachweisung

der mit Ausführung der Landwirtschaftskammer-Beiträge und Einreichung der Gehelisten im Rückstande verbliebenen Gemeinden und Gutsbezirke.

Gemeinde bezw. Gutsbezirk	Liste fehlt	Beitrag fehlt	Gemeinde bezw. Gutsbezirk	Liste fehlt	Beitrag fehlt
Adamowiz Gemeinde	1	1	Mokrolona Gemeinde	1	1
St. Annaberg Gemeinde		1	Neudorf Gut		1
Balzarowiz Gut		1	Nogowischütz Gut		1
Blotnik Gemeinde	1	1	Oberwitz Gemeinde	1	
" Gut	1	1	" Gut		1
Boritsch Gemeinde		1	Oderwanz Gemeinde	1	1
Centawa Gut		1	Oleszka Gut		1
Colonnowska Gemeinde	1	1	Olschowa Gut		1
Deschowitz Gemeinde		1	Otmütz Gut	1	1
" Gut		1	Otmuth Gemeinde	1	1
Dollna Gemeinde	1	1	" Gut		1
" Gut		1	Gr. Bluschnitz Gut		1
Nieder-Elguth Gut		1	Foremba Gut		1
Osch-Elguth		1	Posnowiz Gemeinde		1
Gogolin Gemeinde		1	" Gut		1
" Gut		1	Rosmierz Gemeinde	1	1
Gonschjorowiz Gut		1	Rosniontau Gemeinde	1	
Grodisko Gemeinde	1	1	Roswadze Gemeinde	1	
Grabow Gut		1	" Gut		1
Himmelwitz Gemeinde		1	Sandowiz Gemeinde		1
" Gut		1	Scharnosin Gut		1
Greboschowitz Gut		1	Scheditz Gut		1
Jarischau Gemeinde		1	Sprentschütz Gut		1
Jeschona Gut		1	Schmischow "	1	1
Kadlubiez Gemeinde	1	1	Groß Stein "	1	1
" Gut		1	" Gut		1
Kalinow Gut		1	Klein Stein "		1
Kaltwasser Gemeinde		1	Groß Strehlitz Stadt	1	1
Karlubitz Gut		1	Stubendorf Gut		1
Keltich Gemeinde		1	Suchau Gemeinde	1	
Krempa Gut		1	Suchodaniez Gut		1
Kroschnitz Gemeinde		1	Sucholona Gemeinde	1	1
Kzjenzowiesch Gemeinde	1	1	Ujest Stadt	1	1
Fr. Bogt. Leschnitz Gemeinde	1	1	Warmuntowitz Gemeinde	1	1
" Gut	1	1	" Gut		1
Mallnie Gut		1	Wyssofa Gemeinde	1	
Mischline Gemeinde		1	Zyrowa Gut		1

Groß Strehlitz, den 26. August 1911.

Die Maul- und Klauenseuche in Jallmirowitz Kreis Oppeln ist erloschen.

Groß Strehlitz, den 26. August 1911.

Der königliche Landrat,
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Ein gleiches Statut wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt für 1898 S. 105) ist auch für den Spritzenverband Mokrolona bestehend aus den Gemeinden und Gutsbezirken Mokrolona und Brzesina mit nachstehenden Aenderungen festgesetzt:

Sitz des Verbandes Mokrolona. Der Verband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der Gemeinden Mokrolona mit 2 Stimmen, Brzesina mit 1 Stimme und die Gutsvorsteher bezw. Gutsvorsteherstellvertreter von Mokrolona mit 1, von Brzesina mit 2 Stimmen, Maßstab, nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu verteilen sind: halbe Grund- und ganze Gebäudesteuer, Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 17. August 1911, Datum des Statuts: 1. August 1911, Datum des Bestätigungsvermerkes: 23. August 1911.

Groß Strehlitz, den 23. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Hierdurch bringe ich zur Kenntnis, daß ein gleiches Statut, wie für den Spritzenverband Niesdrowitz (Amtsblatt 1898 S. 105) auch für den Spritzenverband Schenkowitz bestehend aus der Gemeinde und dem Gutsbezirk Schenkowitz mit den nachstehenden Aenderungen festgesetzt ist:

Sitz des Verbandes: Schenkowitz. Der Verband wird vertreten durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde Schenkowitz mit 1 Stimme und dem Gutsvorsteher bzw. Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Schenkowitz mit 1 Stimme, Maßstab nach welchem die Kosten des Spritzenverbandes auf die einzelnen Bezirke zu verteilen sind: halbe Grund- und ganze Gebäudesteuer, Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts: 17. August 1911, Datum des Statuts: 1. August 1911, Datum des Bestätigungsvermerks: 23. August 1911.

Groß Strehlitz, den 23. August 1911.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses. von Alten.

Die Stelle der Bezirkshebamme im hiesigen Hebammenbezirk, welchem etwa 2800 Seelen angehören, ist für sofort zu besetzen. Außer den gesetzlichen Gebühren und der alljährlich festzusetzenden Remuneration aus Kreismitteln erhält die Hebamme eine Wohnungsmietsentschädigung von jährlich 90 Mark. Geeignete Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den unversehrten Amtsvorstand zu richten.

Blotnitz, den 28. August 1911.

Der Amtsvorstand.

Bekanntmachung. Der Hüttenarbeiter Karl Ceglarek und der Maurer Jsidor Kawrath werden hiermit als Trunkenbolde erklärt. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihnen der Aufenthalt in den Schankflätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventl. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche den Obengenannten beim Erlangen vom geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Zawadzki, den 24. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Der Arbeiter Jsidor Schnura aus Laßitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Gast- und Schankwirte dürfen an Schnura weder Getränke verabfolgen, noch denselben den Aufenthalt in ihren Räumen gestatten. Zuwiderhandlung zieht Bestrafung gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 nach sich. Diejenigen, die dem Trunkenbold Getränke verschaffen, werden gleichfalls bestraft.

Wierchlich, den 23. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Wegen dringender Reparatur wird die Brücke über den Vorflutgraben zwischen dem alten Hüttenwerk Sandowitz und der Thielischen Mühle in Sandowitz in der Zeit vom 4. bis einschließlich 9. September 1911 gesperrt.

Zawadzki, den 20. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung. Ein Paar Handschuhe und einige Nadeln sind als gefunden im hiesigen Amte abgegeben worden.

Schimischow, den 22. August 1911.

Der Amtsvorsteher.

Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Der zweite diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz findet vom 18.—20. September cr. statt. Derselbe umfaßt: die Obstweinbereitung, das Einlochen und Dörren des Obstes und der Gemüse, die Herstellung von Mus, Gelee, Pasten, Fruchtkästen, Marmeladen etc.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 16. September nimmt entgegen

Dr. S. Wübbe,

Direktor der Landwirtschaftsschule.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Eßort			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Ger.	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß Strehlitz am 29. August 1911	Höchster	20 00	16 40	17 80	16 40	24 00	26 00	24 00	24 00	5 20	9 20	24 —	3 00	3 40					
	Niedrigster	18 —	15 40	14 00	15 80	22 00	24 00	21 00	4 80	8 60	22 —	2 60	3 20						
Liegnitz am 25. August 1911.	Höchster	— —	— —	— —	14 80	— —	— —	— —	6 00	— —	— —	3 00	3 60						
	Niedrigster	— —	— —	— —	14 60	— —	— —	— —	5 80	— —	— —	2 90	— —						

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 35 des „Groß Strehly'er Kreisblatt“
vom 1. September 1911.

Anzeigen

Unsere Marke „Pfeilring“ allein garantiert die Echtheit unseres Cream unseiner Lanolin- und Lanolin-Seife



Nachbildungen weisen man anwick.
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft,
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikoufde, Charlottenburg, Salunter 18.

Worin liegt das Geheimnis des Erfolges einer Düngung mit Kalisalzen?

Der Ertrag der Ernte

richtet sich — wie von wissenschaftlicher Seite unzweifelhaft festgestellt worden ist — stets nach dem Pflanzennährstoff, der im Boden in geringsten Mengen vorhanden ist.

Da nun die Pflanzen von allen Nährstoffen

KALI

am meisten dem Boden entzogen, muss eine Düngung, bei der neben Stickstoff und Phosphorsäure das für jede Pflanze unentbehrliche KALI gegeben wird, stets die grössten Erfolge zeitigen.

Wer über die Frage der Kalidüngung nähere Auskunft wünscht, erhält solche jederzeit kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
Breslau, Gartenstr. 104.

Wir haben wieder einen großen Posten fehlerfreie, starke, eichene Weinfässer

mit Eisenreifen, als Wasser- und Zandfässer geeignet, in Größe
ca. 600 Liter a ca. M. 15.—
" 1000 " " " 25.—
abzugeben.

Gebr. Prüfer, Oppeln.
Wein en gros.

W. Kelling, Breslau

Färberei und chemische Waschanstalt,
Gardinen-Spezial-Wäscherei,
Annahmestelle bei:

Max Pese, Gr. Strehlyta, Ring 18,
Bin- und Betonreinigung schnellstens
und portofrei.

Der Spar- und Darlehnskassen-
Berein Veschütz sucht einen Käufer
für sein Haus Ring 9.
Kaufpreis 4400 M.

Durch Einführung der Centralheizung in der Schule verfügbar ge-
wordene

12 Stück

große eiserne gut erhaltene Mantelöfen, besonders geeignet für Beheizung von Sälen und Versammlungsräumen, von außen heizbar, sowie einige kleine eiserne Öfen werden

Dienstag, den 5. September 1911 Vormittags 10 Uhr
auf dem Schulhofe meistbietend versteigert werden.

Groß Strehly, den 24. August 1911.

Der Magistrat.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrichs Wilhelm Wante in Krappitz wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hier durch aufgehoben.

2. N. 10/11.

Amtsgericht Krappitz, 26. 8. 1911.

Photographische Bedarfsartikel

Blatten, Papiere, Entwurfer, Zombad, Schalen, Menüren usw. vorrätig in der Papierhandlung von

G. HÜBNER.

Nichtverrägliches wird in Katalogpreisen schnellstens geliefert.

Drei gut erhaltene Wagen:
1 Halbverdeckt, 1 Jagdwagen,
1 Dogcart,
sowie div. Geschirre pp. stehen preiswert zum Verkauf.

Fortwächter Piest,
Eichhorst bei Zamadzki D.-S.

2 gut erhaltene Treppen
sind billig abgegeben.

Wilh. Nchmann's Nachfl.

Or. Strehlitz, Poststr. 7.



vorrätig bei **G. Hübner,**
Papierhandlung.

Zwangsversteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Aufsehung des in Kosniontau belegen, im Grundbuche von Kosniontau Bl. Nr. 4 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauers Wilhelm Pordzit in Kosniontau und dessen Ehefrau Franziska geb. Kaczmarzyl — Eigentümer je zur Hälfte — eingetragenen Grundstückes besteht, soll dieses Grundstück am 13. September 1911 vormittags 11½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück ist die Bauerstelle Nr. 26, von 20, 24, 90 ha, mit einem jährlichen Grundsteuer-Neintrag von 80,87 Talern und einem jährlichen Gebäudesteuerermungswert von 105 M. Grundsteuer-Mutterrolle Art. 48, Gebäudesteuerrolle Nr. 27.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Königliches Amtsgericht Groß Strehlitz, den 22. Juni 1911.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Kosmierka belegen, im Grundbuche von Kosmierka Blatt No. 31 und 43 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Dominialarbeiters Simon Wajanczyl in Kosmierka und dessen Ehefrau Julianna geb. Jendryka, — Eigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke am 13. September 1911, Vormittags 10½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

I. Das Grundstück Blatt No. 31 Kosmierka — Ader Zapotsche — Abl. 3 Parzellen No. 222 ist 58,20 ar groß und hat einen jährlichen Grundsteuerneintrag von 0,91 Talern; Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 118.

II. Das Grundstück Blatt Nr. 43 Kosmierka ist die Häuserstelle No. 38 von 2,92,30 ha mit einem jährlichen Grundsteuerneintrag von 2,74 Talern und einem jährlichen Gebäudesteuerermungswert von 30. — M. Grundsteuer-Mutterrolle Art. 42 Geb.-Steuerrolle No. 38.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Königliches Amtsgericht Groß Strehlitz, den 21. Juni 1911.

**Turnverein „Vorwärts“**

○○○ Gross Strehlitz. ○○○

:: Sedanfeier ::

Sonntag, den 3. September 1911, nachmittags 3 Uhr

Marsch durch die Stadt nach **Vietrichs Brauerei und Garten**, anschließend
KONZERT von der Kap. Hütenkapelle aus Gleswitz, gleichzeitig **Schau- und Wettturnen**
des Vereins. 6 Uhr: Verlobung der Sieger. Danach

Vaterländische Festspiele**An der Wasserkante**

angeführt von Mitgliedern des Turnvereins Groß Strehlitz, 60 mitwirkende Damen und Herren. — Spielleiter: Herr Selbstspieler **Wigenda.**

Preise der Plätze im Vorverkauf in Hüblers Buchdruckerei: 1. Platz 75 Pfg., 2. Platz 50 Pfg., Familienkarten für 3 Personen 1. Platz 1,50 Mt., 2. Platz 1, — Mt.
An der Abendkasse: 1. Platz 1, — Mt., 2. Platz 0,60 Mt.

Sonnabend, den 2. September, nachmittags 4 Uhr

○ **Vorführung des Festspiels für Schüler** ○

Preise der Plätze: 1. Platz 30 Pfg., 2. Platz 20 Pfg., Stehplatz 10 Pfg.

Sonnabend abends 8 Uhr: Generalprobe des Festspiels

Preise: 1. Platz 50 Pfg., 2. Platz 30 Pfg.

Die Aufführungen finden auf der Sommerbühne, bei schlechtem Wetter in Saale statt.

Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

Der Vorstand des Turn-Vereins „Vorwärts“ Groß Strehlitz

Extra-Blatt

zu Stück 35 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 1. September 1911.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 R. G. B. für 1894 S. 409 sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai, 27. Juni 1895 R. G. B. S. 357 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten bis auf Weiteres folgendes angeordnet:

Die Ortschaft **Heine** mit allen dazu gehörigen Ausbauten bildet einen **Beobachtungsbezirk**.

Aus diesem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtovieh und nach vorangegangener tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat**.

Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden**.

Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem vorbezeichneten Beobachtungsbezirk und der Antrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt. Die Orts-Vorsteher der Ortschaften des Beobachtungsbezirks dürfen Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte angetrieben werden soll, bis auf Weiteres nicht mehr ausstellen.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62 Abs. 1 und 2, 64 Abs. 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Groß Strehlitz, den 1. September 1911.

**Der königliche Landrat,
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**